

Gesuchformular Individuelle Anerkennung einer im Ausland absolvierten Ausbildung und/oder Fortbildung im Strahlenschutz

Folgende zusätzliche Unterlagen müssen beigelegt werden:

- Teilnahmebestätigungen und/oder Zeugnisse sämtlicher für den Strahlenschutz relevanten absolvierten Ausbildungen, Fortbildungen und Kurse

Gesuch und Beilagen einreichen:

- martin.stricker@llv.li (Beilagen als separate PDF-Dateien senden)

1 Angaben zum/zur Gesuchsteller/in

1.1 Angaben zur Person

Geschlecht	Titel
<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	
Name	Vorname/n
Früherer Name (z.B. lediger Name)	Geburtsdatum
E-Mail	Geburtsort
GL-Nummer gemäss Medreg	Telefon / Mobil

1.2 Korrespondenz- und Rechnungsadresse

→Korrespondenzadresse in Liechtenstein zwingend erforderlich und immer anzugeben.

Name oder Firma

Zusatz

Strasse und Nummer	Postfach
PLZ und Ort	Kanton / Land

2 Angaben zum Gesuch

2.1 Tätigkeitsbereich und Gesuchanlass

Medizin / Handel (medizinische Anlagen)

→ Die absolvierte Ausbildung im Strahlenschutz darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen, ansonsten muss zusätzlich eine Fortbildung nachgewiesen werden können.

→ Bei der Fortbildungspflicht wird zwischen einer von der Anerkennungsbehörde anerkannten Fortbildung und einer nicht-anerkannten Fortbildung unterschieden. Die folgenden Berufsgruppen benötigen eine anerkannte Fortbildung:

- Nuklearmediziner/in mit SV-Funktion in der Nuklearmedizin (MA 3)
- Medizinphysiker/in (MP 1 und MP 2)
- Radiopharmazeut/in mit SV-Funktion in der Nuklearmedizin (MP 3)
- Dipl. Radiologiefachfrau HF/dipl. Radiologiefachmann HF mit SV-Funktion in der Nuklearmedizin (MP 5 und MP 6)

Die übrigen Berufsgruppen können eine nicht-anererkennungspflichtige Fortbildung besuchen und benötigen keine Anerkennung.

Anerkennung einer

- Ausbildung im Strahlenschutz (→ weiter zu 3.1)
- anererkennungspflichtigen Fortbildung im Strahlenschutz (→ weiter zu 3.2)

Industrie / Handel (nichtmedizinische Anlagen) / Radon

→ Die absolvierte Ausbildung im Strahlenschutz darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen, ansonsten muss zusätzlich eine Fortbildung nachgewiesen werden können (ausgenommen von der Fortbildungspflicht sind die Berufsgruppen I 8, I 9, I 10, I 12, I 13 und I 15).

→ Bei der Fortbildungspflicht wird zwischen einer von der Anerkennungsbehörde anerkannten Fortbildung und einer nicht-anerkannten Fortbildung unterschieden. Die folgenden Berufsgruppen benötigen eine anerkannte Fortbildung:

- Sachverständige in einem Arbeitsbereich B/C (I 1)
- Sachverständige bei der Materialprüfung (I 3)
- Fahrzeugführer/innen von radioaktivem Material gemäss SDR (I 16)
- Fahrzeugführer/innen von radioaktivem Material gemäss ADR (I 17)

Die übrigen Berufsgruppen können eine nicht-anererkennungspflichtige Fortbildung besuchen und benötigen keine Anerkennung.

Anerkennung einer

- Ausbildung im Strahlenschutz (→ weiter zu 3.3)
- anererkennungspflichtigen Fortbildung im Strahlenschutz (→ weiter zu 3.4)

3 Angaben zur Ausbildung / Fortbildung

3.1 Ausbildung im Strahlenschutz

im Bereich Medizin / Handel (medizinische Anlagen)

Berufsgruppe / Anwendung

Humanmedizin

→

Weiterbildungsprogramm

Weiterbildungstitel vorhanden
 in Ausbildung

Zahnmedizin (DVT)

Veterinärmedizin

Anwendung

→

Konventionelle Anlagen für diagnostische Anwendungen (MA 14)
 Anwendungen von offenen radioaktiven Quellen (MA 15)
 Anlagen für erweiterte diagnostische und therapeutische Anwendungen (MA 16)

Medizinphysik (MP 1 / MP 2)

Radiopharmazie (MP 3)

Dipl. Radiologiefachperson (Umgang mit offenen radioaktiven Quellen (MP 5 / MP 6)

Handel, Wartung und Installation medizinischer Röntgensystemen (MP 18)

Durchführen von qualitätssichernden Massnahmen (MP18)

Umgang mit offenen radioaktiven Quellen in einem Arbeitsbereich B/C (I 1)

Andere (→ präzisieren)

Falls «Andere» präzisieren

Weiterbildungstitel

→ Nur ausfüllen bei Berufsgruppe / Anwendung «Humanmedizin»

Allgemeine Innere Medizin

Anästhesiologie

Angiologie

Chiropraktik

Chirurgie

Dermatologie und Venerologie

Gastroenterologie

Gynäkologie und Geburtshilfe

Herz- und thorakale Gefässchirurgie

Intensivmedizin

Kardiologie

Kinder- und Jugendmedizin

Medizinische Onkologie

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Neurochirurgie

Neurologie

Nuklearmedizin

Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates

Oto-Rhino-Laryngologie

Pädiatrische Chirurgie

Physikalische Medizin und Rehabilitation

Pneumologie

Praktische Ärztin / Praktischer Arzt

Radio-Onkologie / Strahlentherapie

Rheumatologie

Urologie

Andere

Falls «Andere» präzisieren

3.2 Anerkennungspflichtige Fortbildung im Strahlenschutz im Bereich Medizin / Handel (medizinische Anlagen)

Berufsgruppe

- Fachärztinnen / Fachärzte für Nuklearmedizin mit Sachverständigen-Funktion in der Nuklearmedizin (MA 3)
- Veterinärmedizin, Anwendung von offenen radioaktiven Quellen (MA 15)
- Medizinphysik (MP 1 und MP 2)
- RadiopharmazeutInnen mit Sachverständigen-Funktion in der Nuklearmedizin (MP 3)
- Dipl. Radiologiefachpersonen HF/FH mit Sachverständigen-Funktion in der Nuklearmedizin (MP 5 und MP 6)
- Sachverständige in einem Arbeitsbereich B/C (I 1)
- Andere (→ präzisieren)

Falls «Andere» präzisieren

3.3 Ausbildung im Strahlenschutz im Bereich Industrie / Handel (nichtmedizinische Anlagen) / Radon

Berufsgruppe / Anwendung

- Strahlenschutz-Sachverständige beim Umgang mit offenem radioaktiven Material in einem Arbeitsbereich B/C (I 1)
- Strahlenschutz-Sachverständige beim Umgang mit offenem radioaktiven Material mit geringem Gefährdungspotential (I 2)
- Strahlenschutz-Sachverständige bei der Materialprüfung (I 3)
- Strahlenschutz-Sachverständige beim Umgang mit geschlossenen radioaktiven Quellen und Anlagen ohne Voll- und Teilschutzeinrichtung (I 4)
- Strahlenschutz-Sachverständige beim Handel und Versand von radioaktiven Quellen (I 5)
- Strahlenschutz-Sachverständige bei der Kontrolle auf Vorhandensein von radioaktivem Material (I 6)
- Strahlenschutz-Sachverständige beim Umgang mit Anlagen ohne Voll- und Teilschutzeinrichtung (I 7)
- Strahlenschutz-Sachverständige bei der Verwendung von handgehaltenen Röntgenanlagen mit beschränkter Leistung (I 8)
- Strahlenschutz-Sachverständige beim Einsatz von Anlagen mit Voll- und Teilschutzeinrichtung (I 9)
- Strahlenschutz-Sachverständige beim Einsatz von geschlossenen radioaktiven Quellen mit geringem Gefährdungspotential (I 10)
- Strahlenschutz-Sachverständige beim Transport von radioaktivem Material (I 11)
- Strahlenschutz-Sachverständige bei der Vermittlung von Fremdpersonal (I 12)
- Strahlenschutz-Sachverständige beim Umgang mit NORM (I 13)
- Strahlenschutz-Sachverständige bei erhöhter Radonexposition (I 14)
- Strahlenschutz-Sachverständige bei Lehrtätigkeiten an Lehranstalten (I 15)
- Fahrzeugführer von radioaktivem Material gemäss SDR (I 16)
- Fahrzeugführer von radioaktivem Material gemäss ADR (I 17)
- Laborleiter (I 18)
- Laborpersonal (I 19)
- Radonfachperson (I 20)
- Andere

Falls «Andere» präzisieren

3.4 Anerkennungspflichtige Fortbildung im Strahlenschutz im Bereich Industrie / Handel (nichtmedizinische Anlagen) / Radon

Berufsgruppe

- Strahlenschutz-Sachverständige beim Umgang mit offenem radioaktivem Material in einem Arbeitsbereich B/C (I 1)
- Strahlenschutz-Sachverständige bei der Materialprüfung (I 3)
- Fahrzeugführer von radioaktivem Material gemäss SDR (I 16)
- Fahrzeugführer von radioaktivem Material gemäss ADR (I 17)
- Andere (→ präzisieren)

Falls «Andere» präzisieren

4 Abschluss des Gesuchs

4.1 Übrige Angaben und Bestätigung

Sprache der Verfügung

Gewünschte Sprache/n der Verfügung → Deutsch

Bemerkungen

Bestätigung Gesuchsteller/in, alle Informationen wahrheitsgetreu angegeben zu haben und Zustimmung zur elektronischen Zustellung der Anerkennung

Ort

Datum

Name

Vorname

Informationen:

- Die Gebühr einer Verfügung zu einem Gesuch um Anerkennung beträgt 250.- CHF.
- Die Rechnung erfolgt mit separater Post.